

Satzung

des „ 1. Billard Club Magdeburg 1950 „ e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ 1. Billard Club Magdeburg 1950“ und ist der direkte Nachfolger der Sektion Billard des „MSV Börde 1949 e.V., die am 24.03.1950 gegründet wurde. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „ e.V. „.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist Mitglied des Billardlandesverbandes Sachsen-Anhalt e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreibung des Billardsports in seinen verschiedenen Disziplinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung „ und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins und die Mittel die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11414 registriert.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unabhängig von seiner politischen Gesinnung oder Konfession.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.
4. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung und Erhaltung des Billardsports oder des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes zu nutzen.

§6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und alle weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb der beschlossenen Frist nach Aufforderung zu entrichten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten
1. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfe und Kameradschaft verpflichtet.
 2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag des Monats zu erklären. Er wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
1. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Technischen Leiter
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können währen ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Aufgaben des Vorstands sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und die Überprüfung der Pflege der Sportstätte und der sich darin befindlichen Gerätschaften.
- Zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

§10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Revisoren
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen, Umlagen und deren Fähigkeiten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenbereiches und des Berichtes der Revisoren.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§11

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. des Monats im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen für Ein- und Auszahlungen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§13

Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch ohne vorherige Abkündigung zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird von den Revisoren ein Prüfungsbericht vorgelegt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beantragt.

§14

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§15

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Billard-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung vom 15.07.1996 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 20.06.2012, vom 13.06.2013 und vom 08.10.2014 geändert. Die Änderungen der Satzung treten mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder sind:

Röhrig, Frank

Potstada, Heinrich

Potstada, Eva-Maria

Hentrich, Evelyn

Krause, Horst

Burkhardt, Heinz

Hessing, Hartmut

Dr. Friedel, Bernd

Schmook, Wolfgang